

**Ortsgemeinde Weiler**

**Vorlage Nr. 110/048/2018**

**Beschlussvorlage**

<b>TOP</b>	<b>Errichtung eines Einfamilienhauses mit Garage</b>
------------	--

Verfasser: Bearbeiter: Michael Hinz Fachbereich: Fachbereich 2	
Datum: 20.09.2018	Aktenzeichen:
Telefon-Nr.: 02651/8009-51	

<b>Gremium</b>	<b>Status</b>	<b>Termin</b>	<b>Beschlussart</b>
Ortsgemeinderat	öffentlich		Entscheidung

**Beschlussvorschlag:**

Der Ortsgemeinderat beschließt, zur Bauvoranfrage auf Errichtung eines Einfamilienhauses in Weiler, Auf Beckelswasem, Flur 13, Flurstück 47/21, das Einvernehmen gem. § 31 Abs II BauGB i.V.m. § 36 BauGB nicht zu erteilen / zu erteilen.

**Etwaige Anträge:**

**Beschluss:**

<b>Abstimmungsergebnis:</b>						
<input type="checkbox"/> Ein- stimmig	<input type="checkbox"/> Mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	<input type="checkbox"/> Laut Beschlussvor- schlag	<input type="checkbox"/> Abweichender Beschluss

**Sachverhalt:**

Der Ortsgemeinde Weiler liegt eine Bauvoranfrage auf Errichtung eines Einfamilienhauses mit Garage in Weiler, Auf Beckelswasem, Flur 13, Flurstück 47/21, vor.

Eine Ausfertigung der gesamten Antragsunterlagen liegt dem Ortsgemeinderat vor.

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans „Auf Beckelswasem“. Die Zulässigkeit beurteilt sich daher nach § 30 BauGB.

Das Vorhaben weicht zu der textlichen Festsetzung –**Form und Neigung des Daches**- des Bebauungsplans ab. Für Hauptkörper sind nur geneigte Dächer (Steildächer) mit einer Mindestneigung von 30 und einer Höchstneigung von 45 Grad zulässig. Das Vorhaben ist lediglich mit einer Dachneigung von 20 Grad geplant.

Gemäß § 31 Abs. 2 BauGB kann von den Festsetzungen des Bebauungsplans befreit werden, wenn

1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern oder
2. die Abweichung städtebaulich vertretbar ist oder
3. die Durchführung des Bebauungsplans zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und wenn
  - die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und
  - wenn die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Der Ortsgemeinderat hat hierzu über das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB i.V.m. § 31 Abs. 2 BauGB zu beraten und zu beschließen.

<b>Finanzielle Auswirkungen?</b>				
<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein				
<b>Veranschlagung</b>				
<input type="checkbox"/> Ergebnishaushalt 20	<input type="checkbox"/> Finanzhaushalt 20	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja, mit €	Buchungsstelle:

**Anlagen:**

Bauvoranfrage  
Pläne